

FAQ

Veröffentlicht am 11.05.2022

- 1. Die Anlage A (Gesuch) wird im Online-Portal der Cassa Depositi e Prestiti S.p.a. eingereicht. Kann es auch auf Deutsch ausgefüllt und dort eingereicht oder darf es nur auf Italienisch eingereicht werden?**

Natürlich dürfen wir in Südtirol den Gebrauch der deutschen Sprache einfordern. Bei dem von der Cassa Depositi e Prestiti S.p.a. zur Verfügung gestellten Portal handelt es sich um eine „Service-Leistung“ des Staates, da die verschiedenen Regionen Italiens die EU-konforme Umsetzung der Ausschreibung sonst nicht hätten sicherstellen können. Die Terminvorgaben der Ausschreibung haben die Zweisprachigkeit des Portals unmöglich gemacht. Da das Ministerium die Durchführung der Ausschreibungen über das Portal verfolgt, empfehlen wir aber, wenigstens das Antragsformular in italienischer Sprache auszufüllen.

- 2. Muss man auch die Anlage B ins Online-Portal hochladen (nur auf Italienisch?) und muss diese auch an das Landesdenkmalamt gesendet werden?**

Auf Grund der in der Bekanntmachung vorgegebenen Formulierung wird empfohlen, alle erforderlichen Unterlagen sowohl im Portal hochzuladen als auch an die PEC-adresse des Landesdenkmalamtes zu schicken.

- 3. Art. 4, Punkt 10, Buchstabe i: Ist die Bestätigung des Landesdenkmalamtes zur Genehmigung der Arbeiten unbedingt erforderlich, oder kann diese auch nachgereicht werden?**

In dem angeführten Punkt ist eine Vereinbarung angeführt, die noch zu schließen ist. Eine bereits vorliegende Bestätigung des Landesdenkmalamtes lässt sich daraus nicht automatisch ableiten. Der Landesverwaltung liegt noch kein zwischen Ministerium und Regionen abgestimmter Entwurf einer solchen Rahmenvereinbarung vor.

- 4. Was ist genau unter „wenn das Gut als von kulturellem Interesse eingestuft wird“, gemeint (= denkmalgeschützt)?**

Diese Frage wurde bereits letzte Woche an den Koordinator der technischen Arbeitsgruppe in der Staat-Regionen-Konferenz weitergeleitet und ist bis heute unbeantwortet. Die von der Staat-Regionen-Konferenz vorgegebene Formulierung „il contributo è portato al 100% se il bene è oggetto di dichiarazione di interesse culturale“ ist unter Einbeziehung der Landesgesetzgebung zu interpretieren, da Südtirol in den Bereichen „Landschaft“ und „Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und volklichen Werte“ die Gesetzgebungsbefugnis hat und die im Legislativdekret 42/2004 vorgesehene Identifikation und Kenntlichmachung dieser Güter (u.a. im Landschaftsplan) auf Grund der Landesgesetzgebung vornimmt. Die „Erklärung des kulturellen Interesses“ sollte daher auf Grund der Landesgesetzgebung beansprucht werden, in diesem Sinne sollte das kulturelle Interesse durch die Unterschutzstellung als Kulturgut gemäß Landesgesetz vom 12. Juni 1975, Nr. 26 oder die Kenntlichmachung im Landschaftsplan angemessen bzw. ausreichend sein! Wie die konkrete Bewertung des Sachverhaltes durch die staatlichen Förderstellen aussieht, kann im Moment – mangels Auskunft – nicht mitgeteilt werden.

- 5. Art. 11, 2. Punkt, Buchstabe k: Mit welcher Frequenz muss das geförderte Objekt mindestens für die Öffentlichkeit zugänglich sein (innerhalb der 5 Jahre nach Abschluss)?**

Die Angemessenheit des Zeitraumes der öffentlichen Zugänglichkeit ist, sofern nicht bereits gegeben, fallweise zu beurteilen und in einer Vereinbarung zwischen Landesverwaltung und Antragsteller/in festzulegen.

- 6. Wo ist in der Verpflichtung/Urkunde anzugeben, dass das Objekt für 5 Jahre für die Öffentlichkeit zugänglich ist?**

Siehe Antwort zu Frage 5.

- 7. Wie lautet die grüne Nummer des Helpdesks für das Online-Portal der Cassa Depositi e Prestiti S.p.a.?**

Eine grüne Nummer des Helpdesks für das Online-Portal der Cassa Depositi e Prestiti S.p.a. ist der Landesverwaltung nicht bekannt.

- 8. Kann auch eine bevollmächtigte Person (Architekt, Techniker) das Ansuchen digital unterschreiben und einreichen? Falls ja, wo wäre diese Bevollmächtigung anzuführen?**

Die Bekanntmachung sieht diese Option nicht vor, weshalb davon abzuraten ist.

- 9. Sind die Beiträge aus dem PNRR mit Landesförderungen kumulierbar?**

Im Sinne von Artikel 3, Punkt 6 der Bekanntmachung sollte eine Kumulierbarkeit von Förderungen möglich sein.

- 10. Erhält ein Antragsteller die 100% Förderung nur, wenn das Objekt denkmalgeschützt ist?**

Siehe Antwort zu Frage 4.

- 11. Wie viele Anträge kann ein Antragsteller einreichen?**

Laut Bekanntmachung, Artikel 4, Punkt 7 kann jeder Antragsteller nur einen Antrag auf Finanzierung eines förderfähigen Gutes stellen.

- 12. Wer ist bei der Landesverwaltung die Ansprechperson für hier noch nicht gelistete Fragen?**

Laut Bekanntmachung, Artikel 18, Punkt 1 ist der Direktor des Ressorts Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt verantwortlich. Ersuchen um Klarstellung und Informationen im Zusammenhang mit der Bekanntmachung werden gemäß Punkt 2 desselben Artikels behandelt.